

Az.: 2 S 598/95



SÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Berufungskläger -

prozeßbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Oberfinanzdirektion Chemnitz  
Brückenstr. 10, 09111 Chemnitz

- Beklagter -  
- Berufungsbeklagter -

wegen

Rücknahme der Ernennung zum Beamten auf Probe

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerichts Reich, die Richterin am Obergericht Franke und den Richter am Verwaltungsgericht Sonntag

am 20. Mai 1998

**für Recht erkannt:**

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22. Juni 1995 - 3 K 882/94 - geändert.

Der Bescheid der Oberfinanzdirektion Chemnitz vom 28.1.1994 und deren Widerspruchsbescheid vom 2.6.1994 werden aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

**Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen die Rücknahme seiner Ernennung zum Steuersekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

Der am 1953 geborene Kläger leistete nach dem Besuch der zehnklassigen Polytechnischen Oberschule in der Zeit von Mai 1972 bis Oktober 1973 seinen Grundwehrdienst bei den Grenztruppen der DDR. Zuletzt hatte er den Dienstgrad eines Gefreiten inne. Nach einem dreijährigen Studium in der Fachrichtung Buchhandel erwarb er im Jahre 1976 den Fachschulabschluß eines Buchhändlers. Danach war er im Volksbuchhandel der DDR tätig. In der Zeit von Oktober 1990 bis August 1991 ließ er sich zum Handelsfachwirt umschulen.

Im Januar 1992 wurde er auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages als Mitarbeiter Veranlagung beim vom Beklagten eingestellt.

In diesem Zusammenhang hatte er am 13.12.1991 in einem Personalfragebogen versichert, weder offiziell oder inoffiziell noch hauptamtlich oder sonstwie für das Ministerium für Staatsicherheit (MfS) bzw. Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) der ehemaligen DDR gearbeitet zu haben (Frage 1.1.). Die weitere Frage „Haben Sie gelegentlich oder unentgeltlich über mittelbare Kontakte, im Wege einer Verpflichtung als Reisekader oder über Kontakte, zu denen Sie als Mitarbeiter örtlicher Staatsorgane, als Leiter oder aufgrund gesellschaftlicher Funktionen verpflichtet waren, für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale



„Ich, \_\_\_\_\_, verpflichtete mich zur konspirativen Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit. Während meiner Dienstzeit bei der NVA werde ich alle mir bekanntwerdenden hemmenden oder negativen Tatsachen bzw. Informationen den bekannten Mitarbeiter d. MfS in schriftlicher Form geben. Die von mir gefertigten Informationen werde ich mit dem Decknamen „\_\_\_\_\_“ unterzeichnen. Über die Einhaltung der Konspiration und Geheimhaltung wurde ich belehrt.“

Während eines Personalgesprächs am 10.1.1994 wurde dem Kläger vorgehalten, daß er nach dem Einzelbericht des BStU unter dem Decknamen „\_\_\_\_\_“ als GMS für das MfS tätig gewesen sei, und die Rücknahme der Ernennung in Aussicht gestellt. In dem hierzu gefertigten Aktenvermerk heißt es: Der Kläger habe erklärt, ihm sei nicht bewußt gewesen, für das MfS tätig geworden zu sein. Die Verpflichtungserklärung habe er als von ihm ge- und unterschrieben anerkannt. Über die 17 handschriftlichen Berichte sei er sehr erstaunt gewesen.

Mit auf § 15 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsBG gestütztem Bescheid vom 28.1.1994 nahm die Oberfinanzdirektion Chemnitz die Ernennung des Klägers wegen dessen früherer Tätigkeit als GMS für das MfS zurück.

Hiergegen legte der Kläger am 15.2.1994 Widerspruch ein. Zur Begründung trug er im wesentlichen vor: Er habe sich vor Erlass des Bescheides nicht äußern können. Während des Gespräches am 10.1.1994 sei ihm nur der „vorweggenommene“ Beschluß mitgeteilt worden. Nähere Umstände seien nicht einmal ansatzweise erfragt worden. Die Behauptung, er sei GMS gewesen, treffe nicht zu. Die ihm zur Last gelegte Unterschriftsleistung sei ihm nicht gewärtig gewesen. Von einem absichtlichen Verschweigen im Personalfragebogen könne deshalb keine Rede sein. Für ihn sei damals nicht erkennbar gewesen, welche Bedeutung und Folgen die Kontakte gehabt hätten. Dritte seien nicht geschädigt worden. Auch müsse berücksichtigt werden, daß er während seines Grundwehrdienstes bei der NVA am Ende einer strengen Befehlshierarchie gestanden habe und Druck ausgesetzt gewesen sei. Außerdem müsse geprüft werden, ob zweifelsfrei auszuschließen sei, daß die Berichte nicht ohne sein Wissen gefertigt worden seien. Die angefochtene Entscheidung sei unverhältnismäßig. Sinn und Zweck des Sächsischen Beamtengesetzes sei es, Verantwortungsträger, die sich schuldhaft und dauerhaft zu Stützen des damaligen Systems gemacht haben, zur Verantwortung zu ziehen und ihnen den Zugang zum öffentlichen Dienst zu verwehren, nicht jedoch jemanden wegen eines einmaligen Fehlverhaltens ein Leben lang zu bestrafen.

Mit Bescheid vom 2.6.1994 wies die Oberfinanzdirektion den Widerspruch des Klägers zurück. Da er als Inoffizieller Mitarbeiter für den Staatssicherheitsdienst tätig gewesen sei, habe nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsBG grundsätzlich keine Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgen dürfen. Besondere Umstände, die es ausnahmsweise rechtfertigten, von der Rücknahme der Ernennung Abstand zu nehmen, seien nicht ersichtlich. Dies gelte sowohl für die Tatsache, daß seine Tätigkeit für das MfS fast 20 Jahre zurückliege, als auch dafür, daß er im Zeitpunkt der Anwerbung noch jung gewesen sei. Der Druck, dem er aufgrund der Befehlshierarchie beim Militär ausgesetzt gewesen sei, entbinde ihn nicht von der Verantwortung für sein Verhalten. Unerheblich sei, ob er sich der Tragweite seines Verhaltens bewußt gewesen sei bzw. ob er erkennen konnte, welche Konsequenzen sich daraus ergeben würden. Eine innerliche Distanz zu den Aufgaben des MfS oder zu seiner Tätigkeit als Inoffizieller Mitarbeiter habe er nicht zum Ausdruck gebracht. Entlastende Umstände, wie ein Widerstand gegen die Tätigkeit oder die Ablehnung von Aufträgen, sei weder in den Akten vermerkt noch vorgetragen worden. Ob seine Berichte negative Auswirkungen für Dritte gehabt hätten, sei objektiv nicht mehr feststellbar. Allerdings hätten auch neutrale Informationen für die Betroffenen negative Folgen haben können. Eine Abwägung der vorliegenden Gesamtumstände lasse aufgrund der umfangreichen Tätigkeit keine Ausnahme von der Rücknahme der Ernennung zu.

Dieser Bescheid wurde dem Kläger nach der Postzustellungsurkunde am 25.6.1994 übergeben.

Am 20.7.1994 erhob der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig und trug im wesentlichen vor: Der Beklagte habe nicht berücksichtigt, daß er als junger Wehrpflichtiger und Heranwachsender für das MfS tätig gewesen sei und seitdem zwei Jahrzehnte vergangen seien. Für ihn sei damals nicht erkennbar gewesen, daß er sich gegenüber einem Mitarbeiter des MfS verpflichtet habe. Sein militärischer Dienstvorgesetzter habe ihn unter Hinweis auf das bestehende Über- und Unterordnungsverhältnis klargemacht, daß „gesondert“ berichtet werden müsse. Das habe ihn damals nicht gewundert. Im übrigen habe der Beklagte nicht erwogen, daß nach einer so langen Zeit auch Gesichtspunkte der Verdrängung im Vordergrund stehen könnten. Die Anwerbung sei im Zusammenhang mit seiner Musterung zum Wehrdienst erfolgt. Man habe mehrfach von ihm verlangt, sich für eine dreijährige Dienstzeit bei der NVA zu verpflichten. Dabei habe man ihm gesagt, daß von ihm verlangt werden könne, einen Beitrag zur Friedenssicherung zu leisten, und ihm sei angedroht worden, daß er anderenfalls weit von

zu Hause entfernt stationiert werde. Außerdem habe man ihm in Aussicht gestellt, ihn erst im 27. Lebensjahr einzuberufen und dafür zu sorgen, daß er das geplante Studium nicht antreten könne. Dem habe er schließlich nicht mehr standgehalten und zugestimmt, daß ihn seine Vorgesetzten von Zeit zu Zeit zu militärischen Dingen befragen könnten. Nach der Entlassung aus der NVA habe er die Sache mit dem MfS „abgehakt“.

Der Beklagte trat der Klage entgegen. § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsBG gehe davon aus, daß eine Weiterbeschäftigung von ehemaligen Mitarbeitern des MfS eine schwere Belastung für den Neuaufbau der Verwaltung im Freistaat Sachsen bedeute. Die Formulierung, daß eine Tätigkeit für das MfS eine Verbeamtung „grundsätzlich“ ausschließe, erfordere eine Einzelfallprüfung. Nur in Ausnahmefällen erscheine die Weiterbeschäftigung eines früheren Mitarbeiters des MfS tragbar, so etwa, wenn dieser zur Mitarbeit genötigt worden sei. Dafür gebe es hier keine Anhaltspunkte. Sollte sich der Kläger auf ein Vergessen oder Verdrängen berufen wollen, so müsse dies als Schutzbehauptung zurückgewiesen werden. Dieser habe sich als volljähriger und verständiger Mensch zur Zusammenarbeit mit dem MfS verpflichtet und 17 Berichte gefertigt. Um die Bedeutung seiner Angaben für die Einstellung habe er gewußt.

In der mündlichen Verhandlung am 22.6.1995 schilderte der Kläger die Anwerbung durch das MfS wie folgt: Bei der Musterung sei er zunächst massiv bedrängt worden, sich für einen dreijährigen Wehrdienst zu verpflichten. Dabei habe man ihn darauf hingewiesen, daß er eine kostenlose Ausbildung genossen habe und man deshalb von ihm erwarten könne, daß er etwas für den Staat tue. Außerdem sei ihm die Einberufung zum 27. Lebensjahr, eine weit von zu Hause entfernte Stationierung in Aussicht gestellt und angedroht worden, daß er Schwierigkeiten bei der Aufnahme seines Fachschulstudiums bekommen könne. Als er sich dennoch nicht bereit erklärt habe, einen dreijährigen Wehrdienst zu leisten, habe ihm der Vorsitzende des Musterungsausschusses gesagt, daß er als Beitrag für die Sicherheit des Staates wenigstens eine Verpflichtungserklärung für das MfS unterschreiben müsse. Dabei sei mitgeteilt worden, daß er bei den Grenztruppen eingesetzt würde. Hierbei habe es sich um einen sehr sensiblen Bereich gehandelt, und er habe eingesehen, daß auch er einen Beitrag zur Sicherheit leisten müsse. In diesem Zusammenhang müsse beachtet werden, daß er damals 18 Jahre alt gewesen sei und sich einer militärischen Behörde unterstellt gefühlt habe. Er habe psychologisch gar keine Möglichkeit gehabt, in irgendeiner Form Widerstand zu leisten. Die Verpflichtungserklärung habe er in unmittelbarem Anschluß an die Sitzung des Musterungsausschusses geschrie-

ben und direkt einem Mitglied des Musterungsausschusses ausgehändigt. Wie es zur Festlegung des Decknamens gekommen sei, wisse er nicht mehr. Damals habe man ihm in dem Glauben gelassen, seine Tätigkeit beziehe sich auf die Verhinderung des Diebstahls von Munition oder der Beschädigung von Ausrüstungsgegenständen. Vom Bespitzeln seiner Kameraden sei keine Rede gewesen. Die von ihm geschriebenen Berichte habe er seinem militärischen Vorgesetzten in der Kompanie ausgehändigt. Im Rahmen der militärischen Geheimhaltung sei es ihm durchaus plausibel erschienen, daß er die Berichte mit einem Decknamen unterzeichnen mußte.

Durch Urteil vom 22.6.1995 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Zur Begründung führte es im wesentlichen aus, daß der Beklagte die Ernennung des Klägers zu Recht nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsBG zurückgenommen habe, da dieser für das frühere MfS tätig gewesen sei und kein atypischer Ausnahmefall vorliege. Die Einlassungen des Klägers seien nicht geeignet, die eine Untragbarkeit für den öffentlichen Dienst im Freistaat indizierende Wirkung zu einer inoffiziellen Tätigkeit für das MfS auszuschließen. Die Behauptung des Klägers, er habe allenfalls über Nichtigkeiten berichtet, sei unsubstantiiert. Daran änderten auch der Einzelbericht des BStU mit dem Hinweis, daß die vom Kläger gefertigten Berichte nur allgemeine Aussagen vorwiegend zur Dienstdurchführung beinhalten hätten, und die Archivierungsverfügung des MfS vom 11.10.1973, wonach der Kläger nur über allgemein schon bekannte Probleme berichtet habe, nichts. Vielmehr hätten auch Berichte über die Dienstdurchführung, in denen Namen genannt seien, für die betroffenen Personen nachteilig sein können. Auf die weitergehende Feststellung, daß es für die Betroffenen tatsächlich zu negativen Folgen gekommen sei, komme es dagegen nicht an. Schließlich habe der Beklagte im Widerspruchsbescheid auch ausreichend die den Kläger entlastenden Gesichtspunkte gewürdigt. So habe er dem Kläger, der sich nur allgemein auf den von der in jeder Armee bestehenden Befehlshierarchie ausgehenden Druck berufen habe, entgegengehalten, daß er aufgrund des Wortlautes der Verpflichtung und der Vereinbarung eines Decknamens bewußt und final mit dem MfS zusammengearbeitet habe. Dafür, daß er durch Erpressung oder Schaffung einer Konfliktsituation geworben worden sei, gebe der Einzelbericht nichts her. Das werde übrigens auch vom Kläger so gesehen, da dieser in der mündlichen Verhandlung ausgeführt habe, daß die Zusammenarbeit mit dem MfS als Beitrag zur Sicherheit der DDR auch im Hinblick auf seinen Wehrdienst in den Grenztruppen nicht fernliegend erschienen sei. Zwar würden die Bescheide nicht ausdrücklich erwägen, daß der Kläger nur während des Grundwehrdienstes

mit dem MfS zusammengearbeitet habe und damals auch erst 18 bzw. 19 Jahre alt gewesen sei, jedoch verweise der Beklagte darauf, daß der Kläger für sein damaliges Tun voll verantwortlich sei. Schließlich stehe der Rücknahme der Ernennung auch das Vertrauensschutzprinzip nicht entgegen. § 15 Abs. 1 Nr. 3 SächsBG könne entnommen werden, daß das Vertrauen eines ehemaligen Mitarbeiters des MfS auf den Bestand seiner Ernennung grundsätzlich nicht der Rücknahme der Ernennung hinderlich sein solle. Nur wenn besondere zugunsten des Beamten sprechende Umstände vorlägen, sei eine Abwägung zwischen dem Grundsatz der Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit und Vertrauensschutzgesichtspunkten geboten. Ein solcher Fall liege hier nicht vor. Selbst wenn dem Kläger geglaubt werde, er habe sich beim Ausfüllen des Personalfragebogens nicht mehr an seine inoffizielle Tätigkeit für das MfS erinnert, weil er sie verdrängt habe, seien ihm aufgrund der nach der Wende in der Öffentlichkeit geführten Diskussionen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zur Entfernung von ehemaligen MfS-Mitarbeitern aus dem öffentlichen Dienst vom Grundsatz her geläufig gewesen. Im übrigen habe ihm bereits ein halbes Jahr nach der Ernennung klar sein müssen, daß der Beklagte das Beamtenverhältnis wieder beenden wolle. Daß der Kläger bis zu diesem Zeitpunkt im Vertrauen auf den Fortbestand seiner Ernennung besondere Dispositionen getätigt habe, trage er selbst nicht vor.

Am 23.10.1995 hat der Kläger gegen das am 2.10.1995 zugestellte Urteil Berufung eingelegt. Zur Begründung trägt er im wesentlichen vor: Die von ihm geschriebenen Berichte hätten ausschließlich Positives über seine damaligen Kameraden enthalten und nicht im Entferntesten etwas mit „Schnüffelei“ zu tun gehabt. Aus diesem Grund sei man auch mit ihm unzufrieden gewesen. Sein einziger negativer Bericht über einen Soldaten, der mit Schußmunition manipuliert habe, enthalte links oben den Vermerk „Abwehr“ und sei wie zwei weitere Berichte demzufolge nicht für das MfS bestimmt gewesen. Die Ernennung könne auch nicht wegen arglistiger Täuschung zurückgenommen werden, da aus seiner Sicht häufig keine klare Trennung zwischen NVA und MfS möglich gewesen sei, könne eine scheinbare Falschaussage im Personalfragebogen subjektiv der Wahrheit entsprechen. Zudem sei ihm bekanntgewesen, daß bei einer Anstellung im öffentlichen Dienst Personalüberprüfungen durchgeführt wurden. Dem habe er jedoch gelassen entgegengesehen, weil er aus seiner Sicht nie Verbindungen mit dem MfS gehabt habe.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22.6.1995 zu ändern und den Bescheid der Oberfinanzdirektion Chemnitz vom 28.1.1994 und den Widerspruchsbescheid vom 23.6.1994 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist er im wesentlichen auf sein erstinstanzliches Vorbringen. Ergänzend führt er aus: Soweit der Kläger aus dem Vermerk „Abwehr“, der sich auf einen Bericht befinde, schließe, hierbei handele es sich um eine rein militärisch-innerdienstliche Auskunft, müsse dem entgegengehalten werden, daß das MfS über eine eigene Abteilung Abwehr, die Abteilung VII, verfügt habe. Außerdem habe dem Kläger klar sein müssen, daß eine innerdienstliche Meldung wohl kaum unter Benutzung eines Decknamens abgegeben worden sei. Im übrigen sei es selbstverständlich, daß in jeder Armee Manipulationen unter Angabe der Dienstbezeichnung des Meldenden „nach oben“ weiterzugeben seien. Schließlich behaupte der Kläger auch an anderer Stelle, daß er zu einem späteren Zeitpunkt bemerkt habe, daß die Sache auf eine Gesinnungsschnüffelei hinauslaufe. Daß sich der Kläger beim Ausfüllen des Personalfragebogens nicht mehr an seine inoffizielle Tätigkeit für das MfS erinnert habe, sei unglaublich. Nach der Wende seien in einer breiten Öffentlichkeit Diskussionen über die Nichtbeschäftigung von ehemaligen MfS-Mitarbeitern bzw. deren Entfernung aus dem öffentlichen Dienst geführt worden, die auch der Kläger verfolgt haben dürfte. Spätestens zu diesem Zeitpunkt habe er von den betreffenden Bestimmungen des Einigungsvertrages, der Sächsischen Verfassung und des Sächsischen Beamtengesetzes Kenntnis genommen. Vor diesem Hintergrund müsse er sich an die Umstände seiner Zusammenarbeit mit dem MfS erinnern haben.

Auf Ersuchen des Senats hat der BStU mit Schreiben vom 11.3.1998 die den Kläger betreffenden GMS-Vorgänge vorgelegt.

In der mündlichen Verhandlung am 20.5.1998 hat der Kläger ergänzend vorgetragen: Als ihm am 24.1.1994 seine MfS-Tätigkeit vorgehalten worden sei, sei ihm als erstes der Gedanke gekommen, daß dies der Zeit nach während der Ableistung des Wehrdienstes gewesen sein müsse. Beim Ausfüllen des Personalfragebogens habe er sich nicht an die MfS-Tätigkeit

erinnert. Auch die Frage nach mittelbaren Kontakten zum MfS sei für ihn leicht zu beantworten gewesen, da er sich nicht als dem MfS zugehörig betrachtet habe. Erst mit Hilfe der MfS-Unterlagen habe er sich konkrete Vorstellungen über die Anwerbung durch den Staatssicherheitsdienst machen können.

Dem Senat haben die einschlägigen Behördenakten und die Akte des Verwaltungsgerichts Leipzig - 3 K 882/94 - vorgelegen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf diese und die Gerichtsakte des Berufungsverfahrens verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die nach § 124 Abs. 1 VwGO in der bis zum 31.12.1996 gültigen Fassung statthafte und auch im übrigen zulässige Berufung (vgl. Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze vom 1.11.1996, BGBl. I S. 1626) ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der Bescheid der Oberfinanzdirektion Chemnitz vom 28.1.1994 und deren Widerspruchsbescheid vom 2.6.1994 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Beklagte hat die Ernennung des Klägers zum Steuersekretär zu Unrecht zurückgenommen. Denn seine Annahme, der Kläger habe wegen seiner früheren Tätigkeit für das MfS nicht in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden dürfen, ist rechtsfehlerhaft (1.). Auch trifft es nicht zu, daß der Kläger seine Ernennung durch arglistige Täuschung herbeigeführt hat (2.).

1. Der vom Beklagten geltend gemachte Rücknahmegrund des § 15 Abs. 1 Nr. 3 SächsBG in der hier maßgeblichen Fassung der Bekanntmachung vom 16.6.1994 (GVBl. S. 1153) liegt vor, wenn der Ernannte unter Verstoß gegen § 6 Abs. 2 oder 3 SächsBG berufen worden ist. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsBG darf grundsätzlich nicht in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wer für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit tätig (im folgenden MfS) war. Diese Vorschrift ist mit höherrangigem Recht, namentlich mit Art. 119 Satz 2 Nr. 2 SächsVerf vereinbar (a). Auch kann der Beklagte bei der Beurteilung der persönlichen Eignung eines Beamtenbewerbers dessen vor dem 31.12.1975 beendete MfS-Tätigkeit berücksichtigen. (b). Allerdings hat sich der Beklagte im vorliegenden Fall bei der

Anwendung des § 15 Abs. 1 Nr. 3 SächsBG von einem falschen Beurteilungsmaßstab leiten lassen und unzureichende Erwägungen angestellt (c).

a) Nach Art. 119 Satz 2 Nr. 2 SächsVerf fehlt jeder Person die Eignung für den öffentlichen Dienst, die früher für das MfS tätig war und deren Beschäftigung im öffentlichen Dienst deshalb untragbar erscheint. Wie der Senat in seinem Urteil vom 15.1.1998 - 2 591/95 - im einzelnen ausgeführt hat, weist die hiernach gebotene Eignungsprüfung eine zweistufige Struktur auf. Auf der ersten Stufe ist die Tätigkeit des Beamtenbewerbers für das frühere MfS festzustellen. Das allein reicht jedoch nicht, um die Eignung für den öffentlichen Dienst auszuschließen. Vielmehr muß auf einer zweiten Stufe im Wege einer ergebnisoffenen und zukunftsorientierten Einzelfallprüfung unter Würdigung der gesamten Persönlichkeit des Bewerbers festgestellt werden, ob dieser wegen seiner MfS-Tätigkeit für das angestrebte Amt untragbar erscheint. Legte man § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsBG in Anlehnung an seinen Wortlaut dahin aus, daß ein Bewerber, der früher für das MfS tätig war, nur bei Vorliegen eines atypischen Ausnahmefalles die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis erfüllt, stünde er mit Art. 119 Satz 2 Nr. 2 SächsVerf nicht in Einklang.

Die Verwendungsvoraussetzung in Art. 119 Satz 2 SächsVerf korrespondiert mit dem Merkmal der Eignung in Art. 91 Abs. 2 SächsVerf (vgl. SächsVerfGH, Beschl. v. 20.2.1997, SächsVBl. 1997, 315 [318]). Danach haben alle Bürger nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Aus dem hiernach gewährleisteten Recht auf freien und gleichen Ämterzugang folgt, daß auch bei der Anwendung des Art. 119 Satz 2 SächsVerf der allgemeine Charakter des zugewiesenen Gleichheitsrechts für jeden, also auch für einen früheren Mitarbeiter des MfS, erhalten bleiben muß und jemand nur aus sachlichen Gründen von einem Amt ferngehalten werden kann und darf. Zu den sachlichen Gründen, die es nach Art. 91 Abs. 2 SächsVerf rechtfertigen, einen Bewerber um ein öffentliches Amt zurückzuweisen, gehört dessen Ungeeignetheit. Geeignet i. S. v. Art. 91 Abs. 2 SächsVerf ist nur, wer dem angestrebten Amt in körperlicher, psychischer und charakterlicher Hinsicht gewachsen ist. Dazu gehören auch die Fähigkeit und die innere Bereitschaft, seine dienstlichen Aufgaben nach den Grundsätzen der Verfassung wahrzunehmen, insbesondere die Freiheitsrechte der Bürger zu wahren und rechtsstaatliche Regeln einzuhalten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.2.1995, DtZ 1995, 277 [278] zu Art. 33 Abs. 2 GG). Hieran knüpft Art. 119 Satz 2 Nr. 2 SächsVerf an, indem er den Dienstherrn verpflichtet,

diejenigen Personen, die früher für das MfS tätig waren, deswegen einer gründlichen Eignungsüberprüfung zu unterziehen. Denn es ist nicht von der Hand zu weisen, daß durch eine solche, in der Regel menschenrechtsverachtende Tätigkeit die Integrität der Betroffenen sowie deren innere Bereitschaft, Bürgerrechte zu respektieren und sich rechtsstaatlichen Regeln zu unterwerfen, nachhaltig in Frage gestellt wird; auch können bei deren Verbleiben im öffentlichen Dienst bei der Bevölkerung Zweifel an dessen rechtsstaatlicher Integrität aufkommen (vgl. BVerfG, Urt. v. 8.7.1997, NJ 1997, 477). Andererseits darf nicht außer Acht gelassen werden gelassen werden, daß sich das Merkmal der persönlichen Eignung auf die künftige Amtstätigkeit des Betroffenen bezieht. Über das Vorliegen dieses Merkmals ist daher aufgrund einer Prognose zu entscheiden, die - wie in sonstigen Fällen, in denen die Eignung eines Bewerbers für den öffentlichen Dienst zu entscheiden ist - eine konkrete und einzelfallbezogene Würdigung seiner gesamten Persönlichkeit voraussetzt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.5.1975, BVerfGE 39, 334 [354]).

Wenn demnach nur für jeden Einzelfall entschieden werden kann, ob der Bewerber seiner Persönlichkeit nach geeignet ist, wäre es verfassungsrechtlich bedenklich, wenn die gebotene Gesamtwürdigung dadurch verkürzt würde, daß einer früheren Tätigkeit für das MfS eine Regelvermutung beigemessen wird, die einen Eignungsmangel begründet, wenn sie nicht widerlegt wird oder der Eignungsprüfung durch die Prüfung, ob ein atypischer Ausnahmefall vorliegt, eine einseitige Ausrichtung gegeben wird (vgl. SächsOVG, Urt. v. 15.1.1998 - 2 S 591/95).

Indessen gebietet es das Interesse an der Normerhaltung festzustellen, ob eine nach anerkannten Auslegungsgrundsätzen zulässige und mit der Verfassung zu vereinbarende Auslegung der Norm möglich ist. Lassen der Wortlaut, der Gesetzeszusammenhang, der Sinn und Zweck sowie die Entstehungsgeschichte der einschlägigen Regelung mehrere Deutungen zu, von denen jedenfalls eine zu einem verfassungsgemäßen Ergebnis führt, so ist eine Auslegung geboten, die mit der Verfassung zu vereinbaren ist (vgl. zum Gebot der verfassungskonformen Auslegung BVerfG, Urt. v. 24.4.1985, BVerfGE 69, 1 [55], SächsVerfGH, Beschl. v. 20.2.1997, aaO, S. 306 und zu den Grundsätzen der Gesetzesauslegung auch BVerfG, Beschl. v. 16.12.1981, BVerfGE 59, 128 [153], BVerwG, Urt. v. 11.2.1977, BVerwGE 52, 84 [89]).

§ 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsBG kann dahin ausgelegt werden, daß er eine ergebnisoffene und zukunftsorientierte Einzelfallprüfung i. S. d. Art. 119 Satz 2 Nr. 2 SächsVerf verlangt.

Dem steht zunächst der Gesetzeswortlaut nicht entgegen. Der Formulierung in § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsBG kann unterschiedliche Bedeutung zukommen. Sie kann soviel wie „normalerweise“, „in der Regel“ oder „typischerweise“ bedeuten. Sinn- und sachverwandte Wörter sind „fundamental“, „grundlegend“ und „prinzipiell“ (vgl. Der Duden in 10 Bänden, 2. Aufl., Bd. 8, Stichwort: grundsätzlich). Mit diesem Bedeutungskern wäre § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsBG einer verfassungskonformen Auslegung nicht zugänglich, da mit ihm der „Grundsatz“ aufgestellt würde, daß eine Person, die früher für das MfS tätig war, nicht verbeamtet werden dürfte. Nur bei Vorliegen eines „atypischen Ausnahmefalles“ käme die Berufung in ein Beamtenverhältnis in Betracht. Allerdings wird das Wort „grundsätzlich“ auch in dem Sinne verstanden, daß eine Tatsache Ausgangspunkt für weitere Betrachtungen sein soll (vgl. SächsVerfGH, Beschl. v. 20.2.1997, aaO). Mit dieser Wortbedeutung ist § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsBG verfassungskonform, indem er besagt, daß die MfS-Tätigkeit eine weitergehende Eignungsprüfung gebietet.

Die Entstehungsgeschichte sowie der Sinn und Zweck des § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsBG sprechen ebenfalls nicht zwingend gegen eine verfassungskonforme Auslegung. Dabei ist nicht entscheidend, ob dem subjektiven Willen des Gesetzgebers eine stärker am Gesetzeswortlaut orientierte Auslegung eher entsprochen hätte. Von Bedeutung ist lediglich, daß eine Auslegung dem Willen des Gesetzgebers nicht entgegenläuft (vgl. BVerfG, Ur. v. 24.4.1985, aaO). Das ist hier nicht der Fall. Zwar wird in der Begründung der Sächsischen Staatsregierung zum Entwurf des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen ausgeführt, daß § 6 Abs. 2 bestimmte, besonders belastete Personen „grundsätzlich“ von der Berufung in ein Beamtenverhältnis ausschließe; an gleicher Stelle wird jedoch auch betont, daß eine „Einzelfallprüfung“ erforderlich sei (vgl. LT-Drucks. 1/1733 S. 82). Das heißt, der Gesetzgeber hält es nicht für gänzlich ausgeschlossen, daß eine Person, die früher für das MfS tätig war, verbeamtet wird. Die Auslegung, nach der § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsBG eine ergebnisoffene und zukunftsorientierte Einzelfallprüfung fordert, widerspricht schließlich auch nicht dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Dieser besteht darin zu verhindern, daß persönlich ungeeignete Personen in ein Beamtenverhältnis berufen werden. Dieses Ziel wird auch durch Anwendung des von der Verfassung vorgegebenen Beurteilungsmaßstabes erreicht.

b) Die Tatsache für sich genommen, daß die Tätigkeit des Klägers für das MfS schon 1973 beendet war, verwehrte dem Beklagten nicht, diese Tätigkeit mit in die Eignungsprüfung einzubeziehen. Der Senat hat in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Sonderkündigungsrecht wegen einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst (vgl. BVerfG, Urt. v. 8.7.1997, NJW 1997, 2307 [2309 f.]) entschieden, daß zu den Entlastungstatsachen, die bei der vom Dienstherrn nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 SächsBG ex post und ex ante anzustellenden Einzelfallprüfung zu berücksichtigen sind, auch der Zeitablauf zwischen der Beendigung der MfS-Tätigkeit und der Ernennung gehört (vgl. SächsOVG, Urt. v. 15.1.1998 - 2 S 591/95 - und allgemein zur Berücksichtigung der das Sonderkündigungsrecht betreffenden Erkenntnisse des BVerfG im Beamtenrecht BVerwG, Urt. v. 3.9.1997, NJW 1998, 693 [695]). Persönliche Haltungen können sich ebenso wie die Einstellung zur eigenen Vergangenheit im Laufe der Zeit ändern. Längere beanstandungsfreie Zeiträume können auf Bewährung, innere Distanz, Abkehr von früheren Einstellungen und Taten hinweisen. Auch die gesellschaftliche Ächtung verliert sich mit der Zeit. Dieser allgemeinen Erkenntnis hat der Gesetzgeber in vielfältiger Weise Rechnung getragen. Als Beispiele hierfür seien die strafrechtlichen Verjährungsvorschriften und die Strafregisterbestimmungen genannt. In die gleiche Richtung weist § 19 Abs. 1 Satz 2 StUG i. d. F. d. 3. StUÄG vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2026). Danach unterbleiben ab dem 1.8.1998 (vgl. Art. 3 3. StUÄndG) grundsätzlich Mitteilungen über den Inhalt von MfS-Akten, wenn keine Anhaltspunkte vorhanden sind, daß nach dem 31.12.1975 eine inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vorgelegen hat. Das bedeutet aber nicht, daß Tätigkeiten für das MfS, die lange Zeit zurückliegen, gar keine Bedeutung mehr für die Begründung oder den Fortbestand eines Dienstverhältnisses haben. Vielmehr können in Einzelfällen auch solche Vorgänge noch für die Beurteilung der Eignung maßgeblich sein, etwa wenn sie einzeln oder in ihrer Gesamtheit („Summeneffekt“) besonders schwer wiegen oder wenn spätere Verstrickungen für sich allein genommen noch keine eindeutige Entscheidung zulassen. Deshalb sind auch Fragen des Dienstherrn nach einer seit langem beendeten MfS-Tätigkeit zulässig. Soweit der Senat in seinem allein auf summarischer Prüfung beruhenden Beschluß vom 29.7.1997 - 2 S 94/96 - (SächsVBl. 1998, 35) ausgeführt hat, daß Fragen nach einer vor dem 31.12.1975 abgeschlossenen MfS-Tätigkeit unzulässig gewesen sein dürften und deshalb auch nicht wahrheitsgemäß beantwortet werden mußten, wird daran so nicht mehr festgehalten. Eine Beschränkung des Fragerechts und den Wegfall der Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Antwort auf die gestellten Fragen mag nur für vor dem Jahre 1970 abgeschlossene Vorgänge

bestehen. Nur in einem solchen - hier nicht vorliegenden Fall - könnte das das Fragerecht begründende legitime Ziel einer Eignungsprüfung nicht mehr in einer Weise gedeckt sein, die ein Zurücktreten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes rechtfertigt, so daß eine zeitlich unbeschränkte Frage nach Tätigkeiten für das MfS nicht in vollem Umfang wahrheitsgemäß beantwortet werden muß (vgl. BVerfG, Urt. v. 8.7.1997, aaO, S. 2309 f.; BAG, Urt. v. 20.8.1997 - 2 AZR 42/97).

c) Allerdings erweist sich die Annahme des Beklagten, der Kläger sei unter Verstoß gegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsBG ernannt worden, als rechtswidrig. Diese Einschätzung beruht auf einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle, soweit der Beklagte im Wege einer ergebnisoffenen und zukunftsorientierten Einzelfallprüfung unter Würdigung der gesamten Persönlichkeit des Klägers festzustellen hatte, ob dieser für das angestrebte Amt untragbar erscheint. Denn bei dem Begriff des Untragbar- bzw. Tragbarerscheinens handelt es sich wie bei dem Begriff der Eignung um einen unbestimmten Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum, der vom Gericht nur daraufhin überprüft werden kann, ob der Dienstherr den anzuwendenden Begriff verkannt und die durch das Gesetz gezogenen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten hat, ob der Beurteilung ein unzutreffender Sachverhalt zugrunde liegt und ob allgemeine Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachwidrige Erwägungen angestellt worden sind (vgl. SächsOVG, Urt. v. 15.1.1998 - 2 S 591/95). Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Beklagte zu Unrecht einen Verstoß gegen das Ernennungsverbot nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsBG angenommen. Zwar ist er zutreffend von dem Erfordernis einer Einzelfallprüfung ausgegangen, wie zumindest die Ausführungen im Widerspruchsbescheid zeigen. Rechtsfehlerhaft ist indes, daß er bei dieser Prüfung der Belastungstatsache der MfS-Tätigkeit ausdrücklich und auch der Sache nach einen rechtlichen Vorrang eingeräumt hat. So hat der Beklagte im Widerspruchsbescheid ausgeführt, daß der Kläger als IM nach § 6 Abs. 2 SächsBG grundsätzlich nicht in ein Beamtenverhältnis berufen werden dürfe und in seinem Fall auch keine Umstände ersichtlich seien, die eine Ausnahme hiervon zuließen. Von diesem Ansatzpunkt aus war die gebotene Ergebnisoffenheit der Einzelfallprüfung nicht gewährleistet. Ebenso hat er es hinsichtlich des Klägers an einer Persönlichkeitsprognose fehlen lassen. Darüber hinaus lassen die vom Beklagten angeführten Gründe eine abgewogene Bewertung aller entscheidungserheblichen Beurteilungselemente vermissen. Das trifft vor allem auf das jugendliche Alter des Klägers während der MfS-Tätigkeit und den Zeitaspekt zu. Der Kläger war bei Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst erst 20 Jahre alt. Verhaltensweisen eines derart jungen Menschen sind je

nach den Umständen wenig geeignet als ein Element (von vielen), aus dem man einen Schluß auf die Persönlichkeit des zu Beurteilenden ziehen könnte, da sie häufig Emotionen entspringen, Teil von Milieu- und Gruppenreaktionen sind (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.5.1975, BVerfGE 39, 334 [356]; BVerwG, Urt. v. 27.11.1980, NJW 1981, 1386 [1389]; BAG, Urt. v. 20.8.1997 - 2 AZR 42/97) oder auf anderen jugendtypischen Beweggründen (z. B. Abenteuerlust) beruhen. Sie werden im Falle eines Fehlverhaltens in der Umgangssprache oft treffend als „Jugendsünden“ bezeichnet und - wie etwa das Jugendstrafrecht zeigt - auch in der Rechtsordnung nachsichtiger behandelt als das Verhalten von erwachsenen Menschen (vgl. BAG, Urt. v. 20.8.1997 - 2 AZR 42/97). Für diejenigen Personen, die - wie der Kläger - in der DDR aufgewachsen sind, kann auch als entlastendes Moment hinzukommen, daß sie in einem Lebensabschnitt - ihrer Jugend -, in dem Menschen noch besonders beeinflusbar sind und in dem „Entwicklungskräfte“ noch in größerem Umfang wirken (vgl. BGH, Urt. v. 6.12.1988, NJW 1989, 1490 [1491]), in ein stark ideologisch geprägtes Erziehungs- und Bildungssystem integriert waren.

Dies in Verbindung mit der Tatsache, daß der Kläger ausweislich des Ausspracheberichts vom 7.3.1972 gerade unter Hinweis auf die von Seiten der DDR immer wieder propagierte Notwendigkeit des Schutzes der Staatsgrenze für eine Zusammenarbeit mit dem MfS gewonnen wurde und den vorliegenden Kurzberichten zufolge im wesentlichen nur dienstbezogene Auskünfte zur persönlichen Zuverlässigkeit von Armeeingehörigen gegeben hat, läßt sowohl die im Stadium eines Heranwachsenden abgegebene Bereitschaftserklärung als auch die Berichtstätigkeit selbst in einem milderen Licht erscheinen. So etwas muß sich dann aber auch auf die Beurteilung der Eignung auswirken. Dabei genügt es nicht, bei der Würdigung der Gesamtumstände das jugendliche Alter des Betreffenden nur mehr oder weniger formal in den Blick zu nehmen, sondern vielmehr ist erforderlich, die in Rede stehende Entlastungstatsache im Zusammenhang mit anderen Beurteilungselementen sachgerecht zu gewichten (vgl. BVerwG, 28.11.1980, NJW 1981, 1390 [1389]). Daran fehlt es hier. Jedenfalls lassen die Ausführungen des Beklagten im Widerspruchsbescheid - der Umstand, daß der Kläger im Zeitpunkt der Anwerbung noch jung gewesen sei, rechtfertige nicht, ausnahmsweise von der Rücknahme der Ernennung Abstand zu nehmen - nicht auf eine derartig abgewogene Bewertung schließen. Dasselbe trifft auf die Berücksichtigung des Zeitaspektes zu. Da der Kläger im Zeitpunkt seiner Ernennung zum Steuersekretär seit nahezu 20 Jahren nicht mehr für das MfS tätig war, hätte der Beklagte aus den unter Ziffer 1 Buchstabe b genannten Gründen

schon triftigere Argumente anbringen müssen als die von ihm bereits zur Altersfrage aufgestellte Rechtsbehauptung. Insbesondere hätte es in diesem Zusammenhang eines näheren Eingehens auf Art, Inhalt und Umfang der vom Kläger gefertigten Berichte bedurft. Dies gilt umso mehr, als die wenigen handschriftlichen Berichte (17), die sich in den Akten befinden, lediglich aus ein paar Zeilen bestehen und fast immer „positive“ Personeneinschätzungen beinhalten; nur in einem Bericht fallen die kritischen Bemerkungen, daß ein namentlich genannter Soldat ein leicht erregbarer, manchmal zu Unsachlichkeit neigender Mensch sei, der seine Äußerungen nicht immer durchdenke. Außerdem sind in einem Treffbericht des Führungsoffiziers Informationen des Klägers zur „EK-Bewegung“ (hier: Bandmaßanschneiden und Herumwerfen von Stahlhelmen) zu finden. Daß es sich aber auch hierbei nicht um die Ergebnisse eines schwerer ins Gewicht fallenden heimlichen Ausspähens (vgl. BVerwG, Urt. v. 3.9.1997, NJW 1998, 693 [695]), sondern eher um die Beschreibung offen zu tage liegender Eigenschaften und Verhaltensweisen gehandelt hat, die für eine geringere „Tatintensität“ sprechen, lassen die Feststellungen in der Abverfügung des MfS vom 11.10.1973 vermuten. Denn danach hat der Kläger als GMS nur über allgemeine, schon bekannt gewordene Probleme berichtet.

Da der Beklagte schon aus den vorgenannten Gründen zu Unrecht in der Ernennung des Klägers einen Verstoß gegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsBG erblickt hat, muß nicht entschieden werden, ob er die Tatsache, daß der Kläger nur während seines Grundwehrdienstes für das MfS tätig war, sachgerecht beurteilt hat. Allerdings bietet dieser Fall Gelegenheit, unter Berücksichtigung der auf gesetzlicher Grundlage (vgl. § 3 Abs. 1 LBStUG) gewonnenen Erkenntnisse des Sächsischen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (vgl. dessen Vermerk vom 27.4.1995 - 0575.1) darauf hinzuweisen, daß die Einbindung des MfS in die militärischen Organe unmittelbarer war als im zivilen Sektor. Offiziere des MfS waren in den jeweiligen Truppenteilen stationiert und haben sich der Uniform nach nicht von anderen Offizieren unterschieden. Bedingt durch armeetypische strenge Hierarchie konnte der MfS-Offizier als Vorgesetzter erscheinen. Dessen Aufträge konnten im Einzelfall als Befehle verstanden werden. Deren Verweigerung konnte im Extremfall einer Befehlsverweigerung gleichgesetzt werden und entsprechend militärdisziplinarisch geahndet werden. Diese Verquickung von Dienstbetrieb und Geheimdiensttätigkeit sowie der Umstand, daß sich die MfS-Tätigkeit in einem besonderen Gewaltverhältnis abgespielt hat, kann nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls geeignet

sein, die von ihr ausgehende Belastung abzuschwächen (vgl. BAG, Urt. v. 20.8.1997 - 2 AZR 42/97). Die Vorschrift des § 19 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 StUG bestätigt dies. Danach unterbleiben etwa in den Fällen der Überprüfung von Personen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind oder weiterverwendet werden sollen, seitens des Bundesbeauftragten eine die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes betreffende Mitteilung, Einsichtgewährung und Herausgabe, wenn sich die Informationen auf eine Tätigkeit während der Ableistung des gesetzlich vorgeschriebenen Wehrdienstes in den Streitkräften der ehemaligen DDR oder eines dem Wehrdienst entsprechenden Dienstes außerhalb des MfS beziehen, dabei keine personenbezogenen Informationen geliefert worden sind und die Tätigkeit nach Ablauf des Dienstes nicht fortgesetzt worden ist. Mit dieser Regelung für geringfügige Tätigkeiten wird nach Auffassung des Gesetzgebers berücksichtigt, daß während des Wehrdienstes junge Leute in einer besonderen Zwangssituation lebten (vgl. Begründung zum Entwurf des 3. StUÄG, BT-Drucks. 13/4356 S. 5).

2. Der Rücknahmegrund der arglistigen Täuschung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG liegt ebenfalls nicht vor. Die Voraussetzungen einer arglistigen Täuschung sind erfüllt, wenn der zu Ernennende durch Angaben, deren Unrichtigkeit ihm bewußt war oder deren Unrichtigkeit er für möglich hielt, jedoch in Kauf nahm, oder durch Verschweigen wahrer Tatsachen bei einem an der Ernennung maßgeblich beteiligten Mitarbeiter der Ernennungsbehörde einen Irrtum in dem Bewußtsein hervorrief, diesen durch Täuschung zu einer günstigen EntschlieÙung zu bestimmen. Unrichtige Angaben sind danach stets eine Täuschung, unabhängig davon, ob die Ernennungsbehörde hiernach gefragt hat oder nicht. Das Verschweigen von Tatsachen ist eine Täuschung, wenn die Ernennungsbehörde nach Tatsachen gefragt hat oder der zu Ernennende auch ohne Befragung weiß oder in Kauf nimmt, daß die verschwiegenen Tatsachen für ihre Entscheidung erheblich sind oder sein können (vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 24.10.1996, ZBR 1997, 97 m. w. N.; SächsOVG, Urt. v. 18.10.1995 - 2 S 499/94).

Im vorliegenden Fall sind diese Voraussetzungen nur teilweise erfüllt. Zwar hat der Kläger in objektiver Hinsicht eine Täuschungshandlung begangen, indem er im Personalfragebogen die Frage nach einer inoffiziellen Tätigkeit für das MfS wahrheitswidrig verneint hat. Damit hat es jedoch nicht sein Bewenden. Der Kläger muß bei der Falschbeantwortung der Frage - um eine arglistige Täuschung bejahen zu können - auch arglistig, das heißt vorsätzlich gehandelt haben. Das hätte u. a. vorausgesetzt, daß er sich bei der Beantwortung der Frage der Unrichtigkeit

seiner Angaben bewußt war. Er hätte sich also in diesem Zeitpunkt zumindest an seine MfS-Tätigkeit erinnern müssen und die o. g. Frage in Kenntnis dieser Tatsache verneinen müssen. Für den hierfür erforderlichen Nachweis lassen sich keine allgemeinen Beweisregeln aufstellen. Die Grundsätze vom Beweis des ersten Anscheins scheiden schon deswegen aus, weil sie nur für typische Geschehensabläufe gelten. Die Frage, ob sich eine Person in einer bestimmten Situation an einen in der Vergangenheit liegenden Sachverhalt erinnert hat, läßt sich bei der Verschiedenartigkeit der menschlichen Anlagen in aller Regel nur aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls beurteilen. Das schließt natürlich nicht aus, daß der Beurteiler im einzelnen Fall aufgrund seiner Lebenserfahrung aus bestimmten Indizien, z. B. aus Art, Umfang und der Bedeutung der falschen Angaben, aus der Dauer der seit dem zu bekundenden Vorgang verstrichenen Zeit, aus dem Persönlichkeitsbild des Befragten oder dessen Äußerungen gegenüber dritten Personen die nötige volle Überzeugung gewinnt, daß sich der Befragte tatsächlich an die verschwiegene Tatsache erinnert hat. Eine solche Feststellung läßt sich hier nicht treffen. Einerseits ist es zwar richtig, wenn der Beklagte darauf hinweist, daß es nach der friedlichen Revolution im Herbst 1989 im Beitrittsgebiet, und nicht nur dort, zu breiten öffentlichen Diskussionen über die Beschäftigung von ehemaligen Mitarbeitern des MfS im öffentlichen Dienst gekommen ist, und insbesondere die allseits bekannten Sonderkündigungsvorschriften des Einigungsvertrages (EV), die unter bestimmten Voraussetzungen die fristlose Entlassung von Personen ermöglichten, die früher für den Staatssicherheitsdienst tätig waren (vgl. Art. 8 i. V. m. Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 Abs. 5 Nr. 2 EV), auch dem Kläger nicht verborgen geblieben sei dürften. Aufgrund dessen wird in der Regel auch angenommen werden können, daß jeder - wie der Kläger - in dieser Zeit um eine Stelle im öffentlichen Dienst bemüht hat und dabei den besagten Personalfragebogen ausfüllen mußte, noch einmal sein Leben Revue passieren ließ und auf die erfragten Belastungstatsachen hin untersucht haben dürfte. Auch hat es sich bei dem Gebrauch eines Decknamens um einen nicht alltäglichen Vorgang gehandelt, an den man sich bei gründlichem Nachdenken eher erinnert. All dies spricht gegen die Annahme, der Kläger habe vergessen, für das MfS tätig gewesen zu sein. Andererseits muß im vorliegenden Fall zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, daß im Zeitpunkt des Ausfüllens des Personalfragebogens die MfS-Tätigkeit schon über 18 Jahre zurücklag und nur wenige, außerordentlich kurze Berichte mit relativ allgemein gehaltenen Einschätzungen umfaßte. Ein weiterer objektiver Gesichtspunkt, der für den Kläger spricht, ist, daß die Tätigkeit mit seinem Ausscheiden aus den Grenztruppen beendet war. Danach ist die Behauptung des Klägers nicht

von vornherein unglaubhaft, daß er nach seiner Versetzung in die Reserve „die Sache mit dem MfS abgehakt“ habe. Darauf, daß der Kläger die Tätigkeit für das MfS verdrängt hatte, deutet schließlich auch der Aktenvermerk vom 24.1.1994 hin. Danach soll der Kläger an diesem Tag, dem Zeitpunkt, in dem er zum ersten Mal mit dem Vorwurf der MfS-Tätigkeit konfrontiert wurde, über das Vorliegen der 17 handschriftlichen Berichte erstaunt gewesen sein. Da den Mitarbeitern der personalverwaltenden Stelle dieser einmalige persönliche Eindruck der besonderen Erwähnung wert war, und nicht etwa mit dem Bemerkten, daß sich der Kläger erstaunt „gab“, wiedergegeben worden ist, geht der Senat von einem wirklichen - für ein Vergessen sprechenden - Erstaunen des Klägers aus. Dem steht nicht entgegen, daß der Kläger später detailliert über die angeblich im Rahmen der Musterung erzwungene Anwerbung durch das MfS berichtet hat. Denn es ist auffallend, daß sich der Kläger sehr spät, nämlich erstmals mit Schriftsatz seines Prozeßbevollmächtigten vom 19.9.1994, auf diese Entlastungstatsache berufen hat. Auch dies ist ein Indiz dafür, daß der Kläger möglicherweise den gesamten Vorgang aus seinem Bewußtsein verdrängt hat. Letztendlich ist es auch durchaus plausibel, wenn der Kläger darauf verweist, daß er sich in Kenntnis der medienwirksamen Personalüberprüfungen im öffentlichen Dienst nicht um eine Anstellung beim Beklagten bemüht hätte, wenn ihm seine MfS-Tätigkeit noch erinnerlich gewesen wäre, zumal er nach den von ihm vorgelegten Unterlagen auch andere Stellenangebote hatte.

Unter diesen Umständen konnte sich der Senat nicht die erforderliche Gewißheit davon verschaffen, daß der Kläger den Personalfragebogen wissentlich falsch ausgefüllt hat. Dies mußte nach den Regeln der materiellen Beweislast zu Ungunsten des Beklagten berücksichtigt werden. Denn die Unerweislichkeit von Tatsachen, aus denen eine Partei ihr günstige Rechtsfolgen herleitet, geht grundsätzlich zu ihren Lasten, es sei denn, das Gesetz trifft eine besondere Regelung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 1.11.1993, NJW 1994, 468 m. w. N.). Das ist hier indes nicht der Fall. Da der Beklagte somit den Nachweis der für die Rücknahme der Ernennung maßgeblichen arglistigen Täuschung schuldig geblieben ist, muß er auch das Risiko der Beweislosigkeit tragen.

Der Berufung war deshalb stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Zulassungsgründe vorliegt.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:  
Reich

Franke

Sonntag

Beschluß

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 14.502,- DM festgesetzt.

### Gründe

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 20 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b GKG. Im einzelnen errechnet sich der Streitwert folgendermaßen: 2.656,12 DM (volles Endgrundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 6) zuzüglich 100,57 DM (allgemeine Stellenzulage) = 2.656,12 DM; davon 84 v. H. (Absenkung nach § 2 Abs. 1 2. BesÜV) = 2.231,14 DM multipliziert mit 6,5 = 14.502 DM.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:  
Reich

Franke

Sonntag